



---

## BUNDESVERBAND DER DEUTSCHEN STANDESBEAMTINNEN UND STANDESBEAMTEN E.V. (BDS)

Mitglied im Europäischen  
Verband der Standesbeamten  
und Standesbeamten (EVS)

Bundesministerium  
der Justiz  
Mohrenstraße 37  
10117 Berlin

Präsident:  
Volker Weber

Geschäftsführer:  
Gerhard Bangert

Bahnhofstraße 14  
36364 Bad Salzschlirf  
Telefon 06648 93140  
Telefax 06648 931414

16. April 2024

Entwurf eines Gesetzes zum Schutz Minderjähriger bei Auslandsehnen  
Ihr Schreiben vom 05. April 2024, AZ: 346000#00006#0013

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Übersendung des Referentenentwurfs und die damit verbundene  
Möglichkeit zur Stellungnahme.

Kritisch ist allerdings eingangs anzumerken, dass die eingeräumte Frist nicht ausreichte,  
um alle Aspekte des Entwurfs gründlich zu betrachten oder unseren Wissenschaftlichen  
Beirat beteiligen zu können.

Es kann sich also bei unseren folgenden Ausführungen lediglich um eine  
personenstandsrechtliche Betrachtung handeln. Wünschenswert wäre zukünftig eine  
längere Frist für eine fundierte Stellungnahme zu haben.

Der vorliegende Entwurf ist personenstandsrechtlich systemwidrig, nicht praxistauglich  
und verstößt zudem gegen den Art. 3 GG. Dem Entwurf kann in der vorliegenden  
Fassung nicht gefolgt werden.

**Beispiel:**

Eine 12-jährige Syrerin kann eine unwirksame Ehe in eine wirksame Ehe aufwerten.

Eine 17-jährige Griechin kann das nicht. Deren Ehe bleibt immer aufhebbar.

Eine 14-jährige Deutsche kann in Deutschland niemals die Ehe schließen, aber auf diese  
Art ihre im Ausland geschlossene Ehe in eine wirksame Ehe umwandeln.

Zudem muss beachtet werden, dass von der geplanten Heilungsmöglichkeit auch  
Eheschließungen vor ermächtigten Personen im Inland oder gar Stellvertretern im  
Ausland erfasst wären.

Die Bundesrepublik Deutschland hat sich durch das Inkrafttreten des Gesetzes zur  
Bekämpfung von Kinderehen klar dazu positioniert, den Schutz der Kinder und der  
Jugendlichen, die diese Frühhehen eingehen oder zur Eingehung gezwungen wurden,

über das Interesse zu stellen, welches durch die Familien der Betroffenen mit solchen Eheschließungen verfolgt wird.

Durch die derzeitige Fassung des Entwurfs wird jedoch die Möglichkeit zu einer Rechtsumgehung geschaffen.

### Lösung:

#### **Zu § 1305 Abs. 2 BGB-E**

- Für die Erklärungsmöglichkeit sollte eine Alters-Untergrenze von 14-Jahren festgelegt werden. In der Gesetzgebung wird ab dem Erreichen des 14. Lebensjahres von Jugendlichen gesprochen, weil ab diesem Zeitpunkt von einer gewissen Einsichtsfähigkeit ausgegangen werden kann (siehe z.B. Kirchenaustritt, persönliche Beteiligung bei Namenserklärungen).
- Die Staatsangehörigkeit der Beteiligten sollte eingegrenzt werden; d.h. keiner der Beteiligten darf Deutscher zum Zeitpunkt der Eheschließung sein.
- Die Eheschließung darf nicht im Inland vor ermächtigten Personen oder durch Stellvertretung im Ausland staatgefunden haben.
- Die Erklärungsmöglichkeit muss auch für Betroffene nach Art. 13 Abs. 3 Nr. 2 EGBGB möglich sein.

#### **Zu den personenstandsrechtlichen Vorschriften**

Der vorgelegte Entwurf lässt eine Vielzahl von Fragen offen:

- a) Wer informiert die anderen Behörden über die erfolgte „Heilungserklärung“?

Es fehlt derzeit ein Hinweis auf § 62 Abs. 1 PStV bzw. eine Ergänzung des § 58 Abs. 1 PStV.

Folgende Mitteilungen an andere Behörden sind nach einer „Heilungserklärung“ notwendig und müssen im vorgelegten Entwurf ergänzt werden:

- Meldebehörde
- Geburtseintrag der Ehegatten
- Geburtseintrag gemeinsamer Kinder
- ODIS

- b) Die derzeit geplante Zuständigkeit für die Entgegennahme der Erklärung (§ 15a PStG E ist systemwidrig.

Grundsätzlich knüpft das Personenstandsrecht die Entgegennahme von Erklärungen an die Registerführung bzw. ersatzweise an den Wohnort der Beteiligten an.

Die Anknüpfung an den Wohnort der Beteiligten bei der Anmeldung zur Eheschließung wurde bei der Personenstandsrechtsreform 2009 ganz bewusst beibehalten.

Nur so besteht die Möglichkeit, Schein- und Zwangsehen zu verhindern.

Die Freigabe der Zuständigkeit würde die Legalisierung eben dieser Zwangs- und Scheinehen fördern. Die Aufgabe des Wohnortprinzips fördert zudem ein „Standesamt-Hopping“. Die Beteiligten werden versuchen, diese Erklärung bei Standesämtern abzugeben, die keine Kenntnis ihrer persönlichen Verhältnisse haben, bzw. die Erklärung so lange bei verschiedenen Standesämtern abgeben bis eine wirksame Entgegennahme erreicht wird.

Hier sollte zwingend die Anknüpfung an den Wohnsitz (durch eine Ergänzung des § 12 Abs. 1 PStG) vorgesehen werden.

c) Im Entwurf sind nur eine Erklärung und die Ausstellung einer Bescheinigung vorgesehen.

Es bleibt völlig im Dunkeln, wie lange diese Erklärung aufzubewahren ist. § 5 Abs. 5 PStG regelt nur die Aufbewahrung der Register. Ebenso findet § 61 PStG keine Anwendung.

Zur Lösung sollte hier die Festlegung einer Aufbewahrungsfrist bestimmt werden. Sinnvoll wäre hier z.B. die Fortführungsfrist der Eheregister (80 Jahre) analog anzuwenden.

d) Bei der Anmeldung der Erklärung ist die Namensführung der Erklärenden nachzuweisen. Die Erklärung und die auszustellende Bescheinigung beziehen sich jedoch nur auf die Heilung der unwirksamen Minderjährigenehe. Tritt bei der Heilung durch die erteilte Bescheinigung eine Bindungswirkung der Namensführung (Vermutung der Richtigkeit) für andere Behörden ein? Findet hier § 54 Abs. PStG auch Anwendung?

Die zuvor aufgezeigten personenstandsrechtlichen Probleme könnten systemkonform gelöst werden:

Anstatt der Schaffung einer Heilungsmöglichkeit durch eine Erklärung könnte

- die Nachregistrierung der Ehe unter analoger Anwendung des § 34 PStG (Nachbeurkundung), alternativ
- die „erneute Eheschließung aus Gründen der Rechtssicherheit“ (vergl. § 192 DA Zweifel an der Gültigkeit der Ehe) oder
- die Feststellung der Erstreckung der Wirkungen durch das Standesamt der Ehe für den deutschen Rechtsbereich

erfolgen.

Bei den o.g. Alternativen müsste lediglich für das zu erstellende Eheregister der „Anlass der Beurkundung“ angepasst werden.

Diese Verfahren sind den Standesämtern bekannt und bedürften keiner umfangreichen Anpassung bei der technischen Umsetzung (Stichwort: AutiSta, EPR und XPersonenstand).

Unabhängig davon, wie letztlich das neue Rechtsinstrument der „Heilungserklärung“ bezeichnet wird, sollte es (nach § 14 PStG -Eheschließung-) als § 14a in das PStG eingefügt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Weber  
Präsident